

**Bekanntmachung
über die vorübergehende Festlegung eines Gebietes mit Flugbeschränkungen
anlässlich der 61. Münchner Sicherheitskonferenz****vom 22. Januar 2025**

Auf Grund § 17 Absatz 1 Satz 2 der Luftverkehrs-Ordnung in der Fassung vom 29. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1894), zuletzt geändert durch Artikel 31 der Verordnung vom 11. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 411), legt das Bundesministerium für Digitales und Verkehr Folgendes fest:

Als Schutzmaßnahme anlässlich der 61. Münchner Sicherheitskonferenz wird im Fluginformationsgebiet München vorübergehend folgendes Gebiet mit Flugbeschränkungen festgelegt:

„ED-R München“**1. Räumliche Ausdehnung und zeitliche Wirksamkeit****1.1 Seitliche Begrenzung**

Kreis mit 3 NM Radius um 48 07 59 N 011 33 53 O.

1.2 Vertikale Begrenzung

GND - FL100.

1.3 Zeitliche Wirksamkeit

Vom 13. Februar 2025, 06:00 Uhr UTC bis zum 16. Februar 2025, 18:00 Uhr UTC.

2. Art der Flugbeschränkungen

In dem vorstehend beschriebenen Gebiet mit Flugbeschränkungen sind alle Flüge einschließlich des Betriebs von Flugmodellen und unbemannten Luftfahrtsystemen untersagt. Von den Flugbeschränkungen ausgenommen sind Staatsluftfahrzeuge im Zusammenhang mit der Sicherheitskonferenz, Flüge der Polizeien und im Auftrag der Polizeien, Flüge im Rettungs- und Katastrophenschutz Einsatz, Ambulanzflüge sowie Flüge nach Instrumentenflugregeln in Flughöhen von 5000 Fuß MSL und darüber.

Alle berechtigten Ein-, Aus- oder Durchflüge sind bei Flügen nach Sichtflugregeln vorab bei der Polizeihubschrauberstaffel Bayern über die Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) anzumelden. Während des Aufenthalts im Gebiet mit Flugbeschränkungen ist eine dauernde Hörbereitschaft auf der Frequenz 135,600 MHz („Police Info“) aufrechtzuerhalten.

Durchfluggenehmigungen nach §17 LuftVO werden nicht erteilt.

3. Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehend angeordneten Flugbeschränkungen werden nach § 62 des Luftverkehrsgesetzes strafrechtlich verfolgt.

4. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Festlegung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Bonn, den 22. Januar 2025

Bundesministerium für Digitales und Verkehr
LF17/601080104#00012#0006

Im Auftrag



Timo Steinhoff